



An das  
Bundesministerium für Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 01514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0044-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV Holding-Gesetz); Stellungnahme des BMF (Frist: 27.05.2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 14. Mai 2008 unter der Zahl BMSK-21119/10-II/A/1/2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV Holding-Gesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Der gegenständliche Entwurf, welcher auf sozialpartnerschaftlichen Vorschlägen basiert und eine Umsetzung der im Regierungsprogramm festgelegten organisatorischen Maßnahmen zur Steuerung des Gesundheitswesens darstellt, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Sinne der Zielsetzung einer effizienten und kostenreduzierten Krankenversicherung bei gleichzeitiger Gewährleistung eines zufriedenstellenden Versorgungsniveaus gesamtwirtschaftlich betrachtet als ein notwendiger Schritt gesehen, weshalb demselben nach Berücksichtigung nachstehender Ausführungen die grundsätzliche Zustimmung erteilt werden kann.

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien) zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen. Diese sind zutreffendenfalls darzustellen und zu dokumentieren. Zu vorliegendem Entwurf wurde dies nicht beziehungsweise nur unvollständig berücksichtigt: so fehlt nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen die Dokumentation der Verwaltungskosten für die geänderte Informationsverpflichtung gemäß § 29a ASVG, wobei daraus als Folge der Bündelung der Abwicklung der Melde- und Beitragsangelegenheiten bei einem einzigen Krankenversicherungsträger nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen eine Reduktion der Verwaltungslasten für Unternehmen resultieren könnte. Es wird daher ersucht, die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen und das Bundesministerium für Finanzen noch vor der Setzung der weiteren Schritte im legislativen Prozess davon in Kenntnis zu setzen. Der Vollständigkeit halber wird unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007, betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben, auch daran erinnert, diese Ergänzungen auch im Vorblatt unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ mit den entsprechenden Klarstellungen aufzunehmen.

Darüber hinaus wird zu bereits angesprochenem § 29a ASVG angeregt, in Abs. 6 den Ausdruck „technischen“ zu streichen. Ein Krankenversicherungsträger soll nicht nur alle technischen Aufgaben im Zusammenhang mit Melde- und Beitragsangelegenheiten wahrnehmen, sondern auch rechtlich als die einzige beitragshebende Stelle tätig werden. Es soll nur dieser Krankenversicherungsträger Beiträge vorschreiben, einbringen, Rechtsmittel bearbeiten und so weiter. Das Wort „technisch“ könnte allerdings so verstanden werden, dass rechtlich wieder jeder Träger aktiv werden muss, was zu einem Verwaltungsmehraufwand und keinesfalls zur beabsichtigten Einsparung führen würde.

Weiters wird daran erinnert, zu § 30b Abs. 5 ASVG betreffend die strategische Zielsteuerung zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung vorzunehmen, an wen der Bericht über die Erreichung der bisher vereinbarten oder festgelegten Ziele zu liefern ist. Es scheint angezeigt,

dafür das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Finanzen vorzusehen.

Betreffend die Anhebung des Hebesatzes hätte in den Erläuterungen zu den §§ 73 Abs. 2 und 447 Abs. 1 ASVG der Satz „Dabei trägt der Bund diesen Aufwand nicht erst im Wege der Ausfallhaftung für die PV, sondern unmittelbar als Beitrag zur Kassensanierung im Rahmen des Budgetkapitels 16“ zu entfallen, da es sich dabei um eine selbst für Erläuterungen über das übliche Maß hinausgehende technische Information handelt, die geeignet ist, mehr Verwirrung als Aufklärung zu stiften.

Hinsichtlich § 441f ASVG wird schließlich daran erinnert, dass anstelle des Platzhalters “xy %” ein konkreter Prozentsatz anzuführen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

26. Mai 2008

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)